

Beschlussvorlage Nr./2023

Bezeichnung der Beschlussvorlage:	Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen		
Hauptverantwortlicher Fachbereich: Bearbeiter	Kämmerei Bauamt		
Beratungsfolge: Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. mit welchem Personenkreis soll sie beraten werden?	Status (Ö/N)	Datum	Ausschuss
	N	21.11.2023	Hauptausschuss
	Ö	04.12.2023	Stadtrat

1. Rechtsgrundlage:	Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)
2. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	keine
3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Welche Folgekosten sind zu erwarten?	Kostenrahmen von 50.000,00 € im Haushalt 2024 Fördersatz von 90%
4. Termin des Inkrafttretens:	Nach Bekanntmachung des Beschlusses
5. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	nein
6. Beschlussumsetzung Termin:	bis 31.12.2023
Realisierung:	Folgejahre

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, für die Landgemeinde eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die dazu notwendigen Schritte einzuleiten und zunächst einen Förderantrag gemäß Kommunalrichtlinie bis 31.12.2023 zu stellen.

Begründung:

Die Bundesregierung fördert aktuell die Wärmeplanung mit der Impulsförderung Wärmeplanung aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Bis zum 31. Dezember 2023 können Antragsberechtigte eine Förderquote von bis zu 90 Prozent, finanzschwache Kommunen sogar eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Wärmeplans beantragen. Bei einer Antragstellung ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Zuschuss dann 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben; für finanzschwache Kommunen sind es 80 Prozent.

Es ist insofern ratsam, noch vor dem Jahresende eine Entscheidung herbeizuführen, dass ein Wärmeplan aufgestellt werden soll. Dies ist neben den anderen beiden Kriterien (siehe Nr. 2 und 3) zwingende Voraussetzung, dass der Wärmeplan anerkannt wird und nicht alle Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes streng erfüllen muss.

1. Es muss ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung bis zum Tag des Inkrafttretens des WPG, also bis zum 1. Januar 2024, vorliegen.
2. Der Wärmeplan muss spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 erstellt und veröffentlicht werden/worden sein.
3. Die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung müssen mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar sein. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn die Wärmeplanung gefördert wird/wurde.

Durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) wird eine flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung eingeführt. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden, für alle anderen Gemeindegebiete müssen spätestens bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellt werden. Die Wärmeplanung umfasst laut WPG folgende Elemente:

- den Beschluss zur Durchführung der Planung,
- eine Eignungsprüfung des beplanten Gebietes,
- eine Analyse der jeweiligen Wärmepotenziale,
- ein Zielszenario zur langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung
- sowie eine Umsetzungsstrategie.

Im Rahmen der Planung erfolgt eine Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Im Einzelnen sind dies Wärme- bzw. Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung (z.B. über Wärmepumpen) und weitere Prüfgebiete, bei denen die Wärmenutzung noch unbestimmt ist. Besonderheiten für Gebiete kleiner Gemeinden: Für die Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner ist bundesgesetzlich ein vereinfachtes Verfahren angelegt. Zudem wird eine Eignungsprüfung eingeführt, für die keine zusätzliche Erhebung von Daten für die Wärmeplanung vorgesehen ist. Damit können ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Kleinere benachbarte Gemeindegebiete können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen (sog. Konvoi-Verfahren).

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtrat Sitzung am 04.12.2023 TOP

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrats: **16** Soll-Stimmen
Ist-Stimmen
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

persönlich beteiligt
nach § 38 ThürKO: _____

Laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschluss
(s. Anlage)

Matthias Marquardt
Bürgermeister